

Regensburg, den 21.1.2015

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt folgenden Namen:

Förderverein für unter-und überirdische UrbanismusForschung / Fvfu-uüiUF.e.V.
kurz "FUF" spricht: "füüiuf".

Er hat seinen Sitz im Reibergassl 5, in 93055 Regensburg und ist unter der Vereinsregisternummer Vr: 200502 des Amtsgerichtes eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

1.Vereinszweck: Der Verein ist ein Zusammenschluß von künstlerisch interessierten Menschen, die beispielhaft öffentliche, kunstferne und selbstgewählte Räume für neue Formen der Kunst erschließen wollen. Unsere kulturelle Tätigkeit richtet sich situationsbedingt an Menschen jeden Alters und jeder Herkunft und nicht ausschließlich an ein spezielles Kunstpublikum. Wir bewegen uns mitunter durchaus bewußt Abseits des konventionellen, tradierten und exklusiven Kunstbetriebes der regionalen Kunstszene um so möglichst frei von den üblichen Gepflogenheiten und unabhängig von Repräsentationszwängen eine Auseinandersetzung über die Zielrichtung, die Produktionsbedingungen und den Bedeutungshorizont von Kunst zu fördern.

Wir begreifen unsere Arbeit als eine Forschung an der Stadtgesellschaft und unseren eigenen Fragestellungen und Settings..

Ziel der Aktivitäten des Vereins ist es jedoch langfristig auch ein selbstbestimmtes Wiedereintreten unserer Kunst in institutionalisierte Räume zu ermöglichen, um so unter „verbesserten“ Ausgangsbedingungen weiter praktisch und theoretisch an neuen Möglichkeiten für die Kunst und Kultur zu forschen und unserem (oft kunstfernen) Publikum einen weiteren Resonanzraum zu eröffnen – und umgekehrt.

Der Name des Vereins leitet sich vom Europabrunnendeckelprojekt am Regensburger Ernst Reuter Platz ab, wo wir 2009/2010 unter einer Stampfscheibe die Sprachbeiträge sammelten und auf dem Europabrunnendeckel, einem beliebten Skatespot, (oberirisch) montiert war, eine unterirdische Stadtforschungsstation betrieben, von der aus wir den umliegenden Stadtraum überirdisch mit den

gesammelten und sortierten Wortbeiträgen 1 ½ Jahre lang beschallten.

Unter- und überirdische Stadtforschung, das weist bei der Aussergewöhnlichkeit unserer Tätigkeitsfelder und experimentellen Vorhaben auch darauf hin, wie weit wir uns aus dem Fenster lehnen; die Möglichkeit das Großartige floppt oder aufgrund „äußerer Umstände“ irgendwann beendet wird ist bei allen Projekten immer inbegriffen. Um unsere Vorgehensweise zu veranschaulichen werden die Projekte und Vorhaben des Vereins prozessorientiert dokumentiert.

2. Aufgaben des Vereins:

Der Verein fördert durch seine kulturellen und künstlerischen Aktivitäten Kunst und Kultur Er, bemüht sich um die Schaffung neuer Arbeitsfelder für seine Mitglieder und stellt den Mitgliedern und gelegentlich auch Aussenstehenden Werkzeug und Material zur Erprobung und Umsetzung künstlerischer Vorhaben zur Verfügung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Vereinsausweis. Der Verein beschäftigt, wenn auch nicht immer, Praktikanten. Mindestens einmal im Jahr wird ein öffentliches Vereinsfest ausgerichtet. Die Aktivitäten des Vereins werden dokumentiert.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Als fördernde Mitglieder können Personen ab dem 7. Lebensjahr aufgenommen werden, sie besitzen kein Stimmrecht, und zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder und temporäre Mitglieder besitzen kein Stimmrecht können von jedem Vollmitglied aufgenommen werden, dazu bedarf es keinem Entschluß durch den Vorstand. „

2. Die Aufnahmen von Vollmitglieder/innen erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Beschluß des Vorstandes.

Dieser Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleich gilt für die Ablehnung durch den Vorstand, die nicht begründet werden muß.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.

Der Austritt kann bis zum 24.12. jedes Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluß.

Dieser hat kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- d. wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand die Mitgliederversammlung, der Vorstand ist dem Votum der Mitgliederversammlung verpflichtet. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b. zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder der Arbeitserlaubnis an allen oder nur bestimmten öffentlichen Vereinsprojekten
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegten Planungsvorhaben die Projekte des Vereins theoretisch und praktisch weiterzuentwickeln und zu verbessern und selbst neue Projekte zu entwickeln und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzustellen.

Den Vereinsmitgliedern stehen das Werkzeug, das Material und die Räumlichkeiten des Vereins zur freien Verfügung.

Jedes Mitglied ist, dazu angehalten mindestens 10 Stunden im Geschäftsjahr uneigennützig für den Verein zu arbeiten und sich entsprechende Arbeitsfelder zu suchen.

Organisation oder Durchführung von Performances, Ausstellungen, Aktionen, Konzerten und Veranstaltungen, das schriftliche Knüpfen von Kontakten, Aufsicht bei Ausstellungen, Anwesenheit und Mitarbeit, grafische Dienste, Korrespondenz mit Behörden und Sponsoren, Arbeiten an technischen Problemen (Programmierung/Elektrik), kuratorische Tätigkeiten, das Anfertigen von Audio- und Video Dateien, die den interaktiven Brunnendeckel als Gesamtkunstwerk unterstützen, das Anfertigen von dauerhaft geplanten Installationen, die die grundlegende Infrastruktur des bespielten Platzes erweitern oder auf eine Erweiterung der Möglichkeiten hinarbeiten, das Einrichten und Verwalten einer Internetseite, die Anfertigung von Arbeits- und Repräsentationsbekleidung oder andere Tätigkeiten, die vorrangig dazu gedacht sind den Verein zu unterstützen, die schriftliche Vermittlung von theoretischem Input, das Schreiben des Jahresberichts, dokumentarische Arbeiten, Rechnungsprüfung, die Suche nach Sponsoren und Stipendien, die Teilnahme am Filmteam, Pressearbeit, Kassenprüfung.

Die Anwesenheit bei Vernissagen kann nicht als Arbeitszeit verbucht werden, ebenso nicht die Präsentation von eigenen Einzelausstellungen oder die Zeit der Anreise.

3. Es ist ein Jährlicher Mitgliedsbeitrag von 5€.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. und 3.Vorsitzenden

2..Vorstand im Sinne des §26BGB sind der 1. und 2. und 3.Vorsitzende/n. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, und informiert die Mitglieder über laufende Projekte, Anfragen.

4.Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5.Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

§10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Bei der Jahresmitgliederversammlung, die im Monat Dezember stattfindet, wird der Kassenbericht vorgestellt. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen und die Tagesordnung enthalten, die noch bis eine Woche vor der Sitzung von den Vereinsmitgliedern um weitere Tagesordnungspunkte erweitert werden kann.

Die Einladung zur einer Vereinsversammlung wird an die letzte von den Mitgliedern angegebene (Email) Adresse geschickt und eventuell zusätzlich per öffentlichen Anschlag oder Annonce in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist dem Votum der Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

a: Entgegennahmen der Berichte der Vorstandsmitglieder, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,

b: Entlastung des Vorstandes

c: Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

d: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,

e: Satzungsänderung

f: Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei

Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

g: Entgegennahme und Diskussion von spontanen Vorschlägen der Mitglieder, nachdem alle anderen Tagesordnungspunkte abgearbeitet wurden.

h: Inhaltliche Diskussion über die weitere Vorgehensweise des Vereins.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgabe ist es sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu einberufenen Mitglieder Versammlung aufgelöst werden. ZU dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Förderverein Bayerischer Flüchtlingsrat e.V. (Bank für Sozialwirtschaft, Blz: 700 205 00, Konto Nr:88 32 602) ansässig in der Augsburger Str.13, 80337 München.

§13

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und Rechtschreibfehler auszubessern.